

Der Landtag von Niederösterreich hat am – hinsichtlich Z. 1 bis 8 und 12 in Ausführung des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967, BGBl. Nr. 198, in der Fassung des Art. 8 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 39/2000 –, beschlossen:

Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973

Artikel I

Das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973, LGBl. 6620, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Räumt die Agrarbehörde ein Bringungsrecht ein, für das Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, ist sie auch für die Erteilung der folgenden Bewilligungen zuständig; die Zuständigkeit jener Behörden, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst gehören, ist in diesen Fällen nicht gegeben:

- a) forstrechtliche Bewilligung (Rodungsbewilligung),
- b) wasserrechtliche Bewilligung,
- c) Bewilligungen nach landesgesetzlichen Vorschriften (wie des Naturschutz-, Jagd- und Fischereirechts), ausgenommen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden.

Die Agrarbehörde hat hierbei die für diese Angelegenheiten geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden und ihren Bescheid jenen Behörden mitzuteilen, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst gehören. Andere erforderliche Bewilligungen hat die Agrarbehörde vor Einräumung des Bringungsrechts von Amts wegen bei der zuständigen Behörde einzuholen. Sie hat in diesen Verfahren Parteistellung.“

2. § 2 Abs. 3 entfällt. Im § 2 erhält der (bisherige) Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 3.

3. Im § 2 Abs. 3 (neu) werden die Worte „einer Bergbauanlage“ durch die Worte „eines Bergbaubetriebes“ und das Wort „Bergbauunternehmer“ durch das Wort „Bergbauberechtigte“ ersetzt.

4. Im § 6 Z. 2 wird die Wortfolge „Gast- und Schankgewerbebetrieben“ durch das Wort „Gastgewerbebetrieben“ ersetzt.
5. Im § 16 Abs. 3 wird das Wort „erster“ durch das Wort „zweiter“ ersetzt.
6. Im § 18 Abs. 3 wird die Wortfolge „VVG 1950“ durch die Wortfolge „des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 191/1999“ ersetzt.
7. Im § 23 Abs. 1 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.
8. Im § 23 Abs. 2 wird die Wortfolge „VStG 1950“ durch die Wortfolge „des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2000“ ersetzt.
9. Im § 24 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „§ 15 Abs.“ die Wortfolge „1 letzter Satz und“ eingefügt.
10. Im § 24 Abs. 4 wird die Wortfolge „und des §“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Wortfolge „Z. 2 und 3“ die Wortfolge „und 21 bis 23“ eingefügt.
11. Im § 29 Abs. 1 wird die Wortfolge „AVG 1950“ durch die Wortfolge „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2000“ ersetzt.
12. Im § 31 Abs. 1 wird die Wortfolge „Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 98/1969“ durch die Wortfolge „NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I ist auf Verfahren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten des Artikel I eingeleitet werden.